

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2016/03267]

Generalverwaltung Steuerwesen. — Bekanntmachung über die Festlegung der Muster von Bescheinigungen, die von den Versicherern auszustellen sind für individuelle Lebensversicherungsverträge, deren Prämien Anrecht geben können auf einen regionalen Steuervorteil und/oder eine föderale Steuerermäßigung

Der KE/ESTGB 92(1) macht die Gewährung eines regionalen Steuervorteils(2) und/oder einer föderalen Steuerermäßigung(3) für Prämien individueller Lebensversicherungen von der Bedingung abhängig, dass der Steuerpflichtige über eine Bescheinigung verfügt, deren Muster vom Minister der Finanzen oder seinem Beauftragten festgelegt wird und die vom Versicherer ausgestellt werden.

Es handelt sich einerseits um eine einmalige Grundbescheinigung, mit der der betreffende Versicherer die Angaben mitteilt, die nachweisen, dass der Versicherungsvertrag für die Anwendung von Artikel 145³⁷, 145³⁹, 145¹ Nr. 2 und 539 EStGB 92 berücksichtigt werden kann, und andererseits um eine jährliche Zahlungsbescheinigung, mit der derselbe Versicherer den Betrag der während des steuerbaren Zeitraums durch den Steuerpflichtigen getätigten Zahlungen mitteilt, sowie bestimmte Angaben, die notwendig sind, um zu prüfen, ob die gesetzlichen und die verordnungsmäßigen Bedingungen noch immer erfüllt sind.

Diese Bekanntmachung legt das neue Muster dieser Bescheinigungen fest(4). Dieses offizielle Muster ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung wiedergegeben und kann ebenfalls für die Gewährung der in Artikel 145^{38/2} EStGB 92 vorgesehenen flämischen Steuerermäßigung gelten.

Die Bescheinigung 281.62 fügt die Angaben der Grundbescheinigung und die Angaben der Zahlungsbescheinigung in einer einzigen „Bescheinigung 281.62“ zusammen. Die Bescheinigung 281.62 gilt als Zahlungsbescheinigung für das Jahr, für das sie ausgestellt wird. Für ab 1.1.2016 abgeschlossene Verträge und für vor 1.1.2016 aufgenommene Anleihen, wofür ab 1.1.2016 zum ersten Mal eine Bescheinigung (für 2016 oder ein späteres Jahr) ausgestellt wird, müssen Rubrik 8 und 11(5) ebenfalls ausgefüllt werden und die Bescheinigung 281.62 gilt ebenfalls als Grundbescheinigung. Für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge, für die bereits eine Grundbescheinigung ausgestellt wurde, um für 2015 oder ein vorheriges Jahr einen Steuervorteil zu erhalten, sind Rubrik 8 und 11 optional.

Die Bescheinigung 281.62 im Anhang kann nur ausgestellt werden, wenn der Versicherer begründen kann, dass die Versicherungsprämie für einen der vorgenannten Steuervorteile berücksichtigt werden kann. Dies bedeutet, dass keine Bescheinigung ausgestellt werden darf, wenn aus den Angaben, über die der Versicherer verfügt, hervorgeht, dass die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bedingungen, denen die Lebensversicherungsverträge genügen müssen, um Anrecht auf die oben genannten Steuervorteile zu geben zu können, nicht erfüllt sind.

Die Bescheinigung 281.62 braucht nur ausgestellt zu werden, wenn eine Prämie während des Jahres gezahlt wurde.

Nachstehend weitere Informationen zur Benutzung der Bescheinigung 281.62.

Format der Bescheinigung

Die Bescheinigung 281.62 kann in einem frei wählbaren Format vom ausstellenden Versicherer erstellt oder zur Verfügung gestellt werden.

Texte in Kursivschrift

Alle Texte, die in den Mustern kursiv geschrieben sind, enthalten Erläuterungen zu den einzutragenden Angaben und müssen nicht auf der auszustellenden Bescheinigung erscheinen.

Rubrik 1: Nummer der Bescheinigung

Jede Versicherungsgesellschaft oder jede unabhängige Einheit, die Teil einer solchen Versicherungsgesellschaft ist und die eigenständig Bescheinigungen 281.62 ausstellt, muss für die Bescheinigungen 281.62, die sie ausstellt, eine fortlaufende Nummerierung benutzen.

Diese Rubrik muss immer ausgefüllt werden, sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge.

Rubrik 2: Name, Vorname und Adresse des Versicherungsnehmers (der gleichzeitig Versicherter und Begünstigter eventueller Leistungen zu Lebzeiten ist):

Diese Rubrik muss immer ausgefüllt werden, sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge.

Rubrik 3: Nationale Nummer des Versicherungsnehmers (der gleichzeitig Versicherter und Begünstigter eventueller Leistungen zu Lebzeiten ist):

Tragen Sie in diese Rubrik die nationale Nummer ein oder gegebenenfalls die Nummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen(6) des Darlehensnehmers.

Wenn die nationale Nummer oder die BIS-Nummer nicht angegeben wird (z.B. für Nichtansässige), muss das Geburtsdatum angegeben werden.

Diese Rubrik muss immer ausgefüllt werden, sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge.

Rubrik 4: Referenznummer des Vertrags

In diese Rubrik wird nur die Referenznummer des Versicherungsvertrags eingetragen (also Vermerk der Zulassungsnummer des Versicherers bei der Belgischen Nationalbank).

Diese Rubrik muss immer ausgefüllt werden, sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge.

Unterrubrik : „Vorherige Referenznummer des Vertrags“:

Diese Unterrubrik wird bei Änderung(en) der Referenznummer des Vertrags ab 1.1.2017 ausgefüllt und muss nur für das Jahr ausgefüllt werden, in dem die Änderung stattgefunden hat.

Für die folgenden Jahre wird neben Rubrik „Referenznummer des Vertrags“ nur die letzte Referenznummer eingetragen.

Bei Änderung der Referenznummer in 2016 kann die vorherige Referenznummer in diese Rubrik eingetragen werden, was aber nicht zwingend ist.

Rubrik 5: Anfangsdatum des Vertrags : ..!./....

Dieses Datum stimmt nicht notwendigerweise mit dem Datum überein, an dem der Vertrag abgeschlossen worden ist. In den unter Nr. 145¹/10 des inzwischen aufgehobenen Kommentars zum Einkommensteuergesetzbuch (ComIR 92) vorgesehenen Fällen (siehe hiernach) ist es zweckmäßig, hier das tatsächliche Wirksamkeitsdatum des Vertrags einzutragen (Datum, das zur Festlegung der nachfolgenden Fälligkeitsdaten der Prämien dient).

Nr. 145¹/10 ComIR 92 enthielt für Prämien, die gezahlt wurden für neue rückwirkend abgeschlossene Verträge von individuellen Lebensversicherungen, die ab Vertragsabschluss die Bedingungen für die Gewährung der in Artikel 145¹ EStGB 92 bezeichnete Steuerermäßigung erfüllten, eine Abweichung vom Grundsatz der Jährlichkeit der Steuer. Gemäß dieser Verfügung konnte die erste Prämie eines solchen Vertrags als am Wirksamkeitsdatum des Vertrags gezahlt berücksichtigt werden unter der Bedingung, dass dieses nicht mehr als sechs Monate vor dem Ausstellungsdatum der Police liegt.

Die Verfügung unter Nr. 145¹/10 Com.IR 92 wurde durch das Rundschreiben Ci. RH.331/592.750 (AOIF 16/2009), dd. 10.3.2009 aufgehoben. Diese Aufhebung gilt für alle ab 1.10.2010 abgeschlossenen Verträge.

Diese Rubrik muss immer ausgefüllt werden, sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge.

Rubrik 6: Ablaufdatum des Vertrags: .././... oder unbestimmtes Ablaufdatum

Für während des Jahres abgeschlossene Verträge muss hier das bei Abschluss des Lebensversicherungsvertrags vereinbarte Ablaufdatum eingetragen werden.

Für bereits laufende Verträge wird in diese Rubrik das Ablaufdatum eingetragen, das am 1. Januar des Jahres (worauf diese Bescheinigung sich bezieht) festgelegt war.

Für Verträge, deren Ablaufdatum nicht genau bestimmt ist (zum Beispiel bei einer Sterbeversicherung, die beim Tod des Versicherten endet), muss das Feld „unbestimmtes Ablaufdatum“ angekreuzt werden.

Ein Lebensversicherungsvertrag, der ursprünglich für einen Zeitraum von weniger als 10 Jahre abgeschlossen wurde und dessen Laufzeit dergestalt verlängert wurde, dass er eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren erreicht, kann im Prinzip ab dem Zeitpunkt, an dem diese Änderungen vorgenommen wurden, den Bedingungen in Sachen Laufzeit genügen, die auferlegt sind durch Art. 145⁴ Nr. 1 c, 145³⁸ §1 Abs. 1 Nr. 4 c, 145³⁸/1 Abs. 1 Nr. 2 c, 145⁴⁰ §1 Nr. 1 c EStGB 92 und 115 §1 Absatz 1 Nr. 4 c EStGB 92 in seiner Fassung vor Aufhebung durch Art. 22 G 8. Mai 2014 (BS 28.5.2014, Ausg. 2) und der weiter gilt für in Art. 539 EStGB 92 bezeichnete Fälle.

Wenn für einen solchen Vertrag zum ersten Mal eine Bescheinigung ausgestellt wird, muss die Situation am 1. Januar angegeben werden und das neue Ablaufdatum muss in Rubrik 7 unter Angabe des Datums, an dem das neue Ablaufdatum wirksam wird, eingetragen werden.

Diese Rubrik muss immer ausgefüllt werden, sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge.

Rubrik 7: Änderung des Vertragsablaufdatums

a) neues Datum des Vertragsendes : .././... oder unbestimmtes Ablaufdatum

b) ab: .././....

Rubrik 7 a und 7 b müssen ausgefüllt werden, wenn während des Jahres eine Änderung des vertraglichen Ablaufdatums vorgenommen wurde.

Diese Rubrik wird nur für das Jahr ausgefüllt, in dem die Änderung vorgenommen wurde.

Rubrik 8: Dient der Vertrag ursprünglich als Sicherheit oder für die Wiederherstellung einer Hypothekenanleihe, die für eine Wohnung aufgenommen wurde? ja nein

In dieser Rubrik wird der Versicherungsgegenstand bescheinigt, so wie er bei Vertragsbeginn festgelegt oder dem Versicherten mitgeteilt wurde.

Diese Rubrik wird für Lebensversicherungsverträge ausgefüllt, die ab 1.1.2016 abgeschlossen wurden und für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge, für die ab 1.1.2016 zum ersten Mal eine Bescheinigung (für 2016 oder ein späteres Jahr) ausgestellt wird. Für diese Verträge muss dieser Teil also immer und nicht nur für das erste Jahr ausgefüllt werden.

Für die anderen Lebensversicherungsverträge kann diese Rubrik ausgefüllt werden, was aber nicht zwingend ist.

Rubrik 9: Änderung des Vertragsgegenstands:

a) Dient der Vertrag am 31/12/.... (Zahlungsjahr) als Sicherheit oder für die Wiederherstellung einer Hypothekenanleihe, die für eine Wohnung aufgenommen wurde?

ja nein

b) ab: .././....

In diese Rubrik müssen die Änderungen aufgenommen werden, die seit Vertragsabschluss vom Versicherer am Vertragszweck vorgenommen wurden.

Der Versicherungszweck ändert, wenn die Versicherung ursprünglich nicht als Sicherheit oder zur Wiederherstellung eines Hypothekendarlehens diente, das für eine Wohnung aufgenommen wurde, anschließend aber der Fall wird und umgekehrt.

Der Versicherer bestätigt die Änderungen, die er vorgenommen hat. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die betreffenden vertraglichen Bestimmungen geändert werden oder der Versicherer eine Information erhält, woraus hervorgeht, dass der Vertragszweck geändert wurde.

Wenn der Versicherungszweck geändert hat, muss Rubrik 9 ausgefüllt werden, sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Verträge.

Sobald eine Änderung vorgenommen wurde, muss Rubrik 9, a die Situation am 31. Dezember des Jahres angeben. Diese Abänderung ist nicht ausschließlich auf der Bescheinigung des Jahres, in dessen Verlauf die Änderung vorgenommen wurde, zu vermerken, sondern ebenfalls auf denjenigen der darauffolgenden Jahre.

Rubrik 9, a wird dagegen nur ausgefüllt, wenn die Änderung während des Jahres eingetreten ist.

Wenn der Versicherungszweck nie geändert wurde, muss Rubrik 9 nicht angekreuzt oder ausgefüllt werden.

**Rubrik 10: Begünstigte(r) im Todesfall am 31/12/....(Zahlungsjahr) ab: .././....
(Datum nur auszufüllen, wenn der Begünstigte im Todesfall dies nicht während des gesamten Jahres war)**

Es ist die Situation am 31. Dezember des Zahlungsjahres, die in dieser Rubrik angegeben werden muss.

Falls die Versicherung weder für die Wiederherstellung, noch als Sicherheit einer Hypothekenanleihe für eine Wohnung dient, ist es zweckmäßig, den Ehepartner (oder gesetzlich zusammenwohnenden Partnern) und/oder einen oder mehrere Verwandte bis zum zweiten Grad des Versicherten anzugeben.

Grundsätzlich sollen die Identität und die Eigenschaft (d.h. der Verwandtschaftsgrad mit dem Versicherten) dieses(dieser) Begünstigten vermerkt werden. Falls jedoch sämtliche im Vertrag aufgenommenen Begünstigten zu den in Artikel 145⁴ Nr. 2 b zweiter Spiegelstrich und in Artikel 145⁴⁰ §1 Nr. 2 b zweiter Spiegelstrich EStGB 92 angeführten Personenkategorie gehören, gestattet die Verwaltung, dass nur die Eigenschaft dieses(dieser) Begünstigten vermerkt wird unter der Voraussetzung, dass diese präzisiert wird (z.B. Ehepartner, gesetzlich zusammenwohnende Partner, Kinder, Eltern, Geschwister, aber nicht die gesetzlichen Erben).

Dient die Versicherung zur Wiederherstellung oder als Sicherheit einer Hypothekenanleihe, die für eine Wohnung aufgenommen wurde, muss die Formel "die Personen, die infolge des Todes des Versicherten das Volleigentum oder den Nießbrauch der in Rubrik 8 oder 9 bezeichneten Wohnung erwerben" übernommen werden.

Rubrik 10 muss immer ausgefüllt werden, das heißt sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Verträge.

Das Feld „ab ./././....“ wird nur ausgefüllt, wenn der Begünstigte im Todesfall diese Eigenschaft nicht während des ganzen Jahres hat.

Rubrik 11: Bei Vertragsbeginn versicherter Betrag

a) zu Lebzeiten:

b) im Todesfall:

Es ist der bei Vertragsbeginn versicherte Betrag, der in diese Rubrik einzutragen ist.

Für individuelle Lebensversicherungsverträge mit variablen Prämien, in denen bei Vertragsbeginn kein versicherter Betrag für den Todesfall und/oder zu Lebzeiten vereinbart ist, muss der Vermerk "betrifft einen Vertrag mit variablen Prämien, kein versicherter Betrag vereinbart" oder „die Rücklage“ an Stelle der Eintragung des versicherten Betrags übernommen werden. Wenn die vereinbarte Leistung aus den Rücklagen des Vertrags gebildet wird, wird „die Rücklagen“ in diese Rubrik eingetragen.

Wenn ursprünglich keine Leistung zu Lebzeiten oder keine Leistung im Todesfall vereinbart wurde, wird in die entsprechende Rubrik „nihil“ eingetragen.

Rubrik 11, a und 11, b wird für Verträge ausgefüllt, die ab 1.1.2016 abgeschlossen wurden und für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge, für die ab 1.1.2016 zum ersten Mal eine Bescheinigung (für 2016 oder ein späteres Jahr) ausgestellt wird.

Für diese Verträge werden die gefragten Angaben immer (also nicht nur für das erste Jahr) ausgefüllt.

Für die anderen Lebensversicherungsverträge kann Rubrik 11, a und 11, b ausgefüllt werden, was aber nicht zwingend ist.

Rubrik 12: Am 31/12/.... versicherter Betrag (Zahlungsjahr)

a) zu Lebzeiten

b) im Todesfall

Rubrik 12, a und 12, b müssen immer ausgefüllt werden, das heißt sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge.

Die Erläuterungen unter Titel „Rubrik 11: Bei Vertragsbeginn versicherter Betrag“ gelten „mutatis mutandis“ für die Eintragung des versicherten Betrags am 31. Dezember des Jahres, für das die Bescheinigung 281.62 erstellt wird.

Rubrik 13: Betrag der (Zahlungsjahr) gezahlten Prämien für die Bildung einer Rente oder eines Kapitals zu Lebzeiten und/oder im Todesfall (gegebenenfalls unter Ausschluss des Betrags, der sich auf die Zusatzversicherung(en) bezieht)

Diese Rubrik muss immer ausgefüllt werden, das heißt sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge.

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Steuerjahr 2017 in Kraft. Bescheinigungen, die für Steuerjahr 2017 ausgestellt werden, dürfen erst ab 1.1.2017 ausgestellt werden.

Dies bedeutet, dass Prämien, für die eine Steuerermäßigung beantragt wird, ab Steuerjahr 2017 durch eine Bescheinigung 281.62 belegt sein müssen.

Für ab 1.1.2016 abgeschlossene Verträge gilt die Bescheinigung 281.62 ebenfalls als Grundbescheinigung. Wenn für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge ab 1.1.2016 eine Bescheinigung (für 2016 oder ein späteres Jahr) ausgestellt wird, müssen Rubrik 8 und 11 zum ersten Mal ausgefüllt werden. In diesem Fall gilt die Bescheinigung 281.62 als Grundbescheinigung.

Für alle anderen Verträge gilt die Bescheinigung 281.62 nicht als Grundbescheinigung. Eine Grundbescheinigung, die nach einem ehemals festgelegten Muster ausgestellt wurde, muss in diesem Fall noch zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden.

Wenn für vor 1.1.2016 abgeschlossene Versicherungen eine Grundbescheinigung vorgelegt werden muss, muss die gemäß der bei Abschluss der Versicherung geltenden Regelung ausgestellte einmalige Grundbescheinigung benutzt werden oder eine gemäß einem später festgelegten Muster erstellte Grundbescheinigung.

Zum Schluss sei noch festgehalten, dass die Angabe der nationalen Nummer oder der Nummer der Zentralen Datenbank nur insofern gilt, wie der Versicherer zum Zeitpunkt, an dem die Bescheinigung ausgestellt wird, dazu berechtigt ist.

(1) Dies betrifft vor allem folgende Artikel: Art. 632 Nr. 2, 6318/10 B, 6318/11 und 255 B KE/EStGB 92.

(2) Wie in Artikel 145³⁷ und 145³⁹ EStGB 92 bezeichnet (Prämien, die für die in Artikel 145⁴¹ und 145⁴² EStGB 92 bezeichnete regionale Steuerermäßigung für Bausparen berücksichtigt werden, sind ebenfalls hier einbegriffen).

(3) Wie in Artikel 539 und/oder 145¹ Nr. 2 EStGB 92 bezeichnet (Kapitaltilgungen, für die eine föderale Steuerermäßigung für Bausparen beantragt ist, sind ebenfalls hier einbegriffen).

(4) Diese Bekanntmachung ersetzt die im Belgischen Staatsblatt vom 9.11.2006 (für die niederländischsprachige und die französischsprachige Fassung) und vom 5.3.2007 (für die deutschsprachige Fassung) veröffentlichte Bekanntmachung.

(5) Diese Angaben erlauben es zu prüfen, ob der Vertrag die festgelegten Grundbedingungen erfüllt. Sie werden für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bewertet.

(6) Auch als „Bis-Nummer“ bezeichnet: Es handelt sich um die Identifikationsnummer von nicht im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragenen natürlichen Personen, die von der zentralen Datenbank in Anwendung von Artikel 4 des Gesetzes vom 15-01-1990 (BS 22.02.1990) (siehe unter anderem das Rundschreiben des FÖD Soziale Sicherheit vom 11.07.2006 über das Zuweisungsverfahren einer als „Bis-Nummer“ bezeichneten Identifikationsnummer durch die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit an Ausländer, die zeitweilig nach Belgien kommen, um dort als Gelegenheitsarbeitnehmer zu arbeiten – BS 10.08.2006).

..... (Bezeichnung, Adresse
 und Zulassungsnummer des Versicherers
 der die
 Bescheinigung ausstellt)

BESCHEINIGUNG (281.62) (Zahlungsjahr)

Diese Bescheinigung gilt als **Zahlungsbescheinigung für individuelle Lebensversicherungen**, ausgestellt gemäß Artikel 63² Nr. 2 b, 63^{18/10} B Nr. 2, 63^{18/11} Nr. 2 oder 255 B Nr. 2 KE/ESTGB 92, und für ab 1.1.2016 abgeschlossene Verträge(1) **ebenfalls als Grundbescheinigung**, ausgestellt gemäß Artikel 63² Nr. 2 a, 63^{18/10} B Nr. 1, 63^{18/11} Nr. 1 oder 255 B Nr. 1 KE/ESTGB 92 für die eventuelle(2) Gewährung eines regionalen Steuervorteils oder eine föderale Steuerermäßigung für Prämien von individuellen Lebensversicherungen und kann ebenfalls für die flämische Region als eine in Artikel 145^{38/2} §4 EstGB 92 bezeichnete Bescheinigung gelten.

1. Nummer der Bescheinigung:

2. Name, Vorname und Adresse des Versicherungsnehmers (der gleichzeitig Versicherter und Begünstigter eventueller Leistungen zu Lebzeiten ist):

.....

3. Nationale Nummer(3) des Versicherungsnehmers (der gleichzeitig Versicherter und Begünstigter eventueller Leistungen zu Lebzeiten ist):

4. Referenznummer des Vertrags:

Vorherige Referenznummer des Vertrags: (Anzugeben bei Änderung im Zahlungsjahr)

5. Anfangsdatum des Vertrags :/../....

6. Ablaufdatum des Vertrags:/../.... oder unbestimmtes Ablaufdatum

7. Änderung des Ablaufdatums des Vertrags: (Anzugeben bei Änderung im Zahlungsjahr)

a) neues Ablaufdatum des Vertrags:/../.... oder unbestimmtes Ablaufdatum

b) ab:/../....

8. Diente der Vertrag ursprünglich als Sicherheit oder für die Wiederherstellung einer Hypothekenanleihe, die für eine Wohnung aufgenommen wurde?

ja

nein

9. Änderung des Vertragsgegenstands:

a) Diente der Vertrag am 31/12/... (Zahlungsjahr) als Sicherheit oder für die Wiederherstellung einer Hypothekenanleihe, die für eine Wohnung aufgenommen wurde?

ja

nein

b) ab:/../....

10. Begünstigte(r) im Todesfall am 31/12/.... (Zahlungsjahr):

..... ab:/../.... (Datum nur auszufüllen, wenn der Begünstigte im Todesfall dies nicht während des gesamten Jahres war)

11. Bei Vertragsbeginn versicherter Betrag:

a) zu Lebzeiten:

b) im Todesfall:

12. Am 31/12/.... versicherter Betrag (Zahlungsjahr):

a) zu Lebzeiten:

b) im Todesfall:

13. Betrag der (Zahlungsjahr) gezahlten Prämien für die Bildung einer Rente oder eines Kapitals zu Lebzeiten und/oder im Todesfall (gegebenenfalls unter Ausschluss des Betrags, der sich auf die Zusatzversicherung(en) bezieht): Euro

(1) Oder für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge, für die ab 1.1.2016 zum ersten Mal eine Bescheinigung für das Einkommensjahr 2016 oder ein folgendes Jahr ausgestellt wurde.

(2) Diese Bescheinigung eröffnet nicht **automatisch** das Recht auf einen Steuervorteil. Die Steuervorteile können nur gewährt werden, **wenn sämtliche gesetzlichen und verordnungsmäßige Bedingungen in diesem Bereich erfüllt sind.**

(3) Wenn die nationale Nummer oder die BIS-Nummer nicht angegeben wird, muss das Geburtsdatum angegeben werden.